

Merkblatt: Erbschaftsfälle

1 Im Allgemeinen

Der Beistand oder die Beiständin hat die Interessen der betreuten Person, die Mitglied einer Erbengemeinschaft ist, auch im Rahmen von erbschaftsrechtlichen Ansprüchen zu wahren: Das kann unter anderem bedeuten, dass eine überschuldete Erbschaft auszuschlagen ist (Frist von drei Monaten ab Kenntnis der Erbenstellung), Testamente, die ungültig sind oder den Pflichtteil der betroffenen Person verletzen, anzufechten sind (innerhalb von 12 Monaten) sowie alles für die Sicherung der Ansprüche an der Erbschaft Notwendige vorzukehren ist (z.B. Antrag auf öffentliches Inventar).

Aufgrund der Komplexität des Erbrechtes sowie der einzuhaltenden Fristen ist dem Beistand oder der Beiständin unbedingt zu empfehlen, sich bei Kenntnis eines Todesfalles mit der Fachperson PriMa in Verbindung zu setzen, damit das Vorgehen besprochen werden kann. Je nach Sachlage muss die KESB Ausserschwyz einen Ersatzbeistand (vgl. Ziff. 2.3) für die Erbangelegenheit ernennen oder der Beistand oder die Beiständin muss einen Rechtsanwalt als Hilfsperson beiziehen.

2 Zustimmungserfordernis

2.1 Zustimmung der KESB in der Regel notwendig

Ist eine verbeiständete Person Mitglied einer Erbengemeinschaft, sind unter Umständen bestimmte Geschäfte nur rechtsgültig, wenn ihnen die KESB Ausserschwyz zugestimmt hat:

- Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, wenn dafür eine ausdrückliche Erklärung erforderlich ist;
- Abschluss von Erbverträgen;
- Erbteilungsverträge und Teilungsabrechnungen (vollständige oder teilweise Teilung).

Nicht jede Kindes- oder erwachsenenschutzrechtliche Massnahme führt zur Notwendigkeit der Zustimmung durch die KESB Ausserschwyz. Diese ist nur notwendig, wenn für die betroffene Person eine der folgenden Massnahmen besteht:

- umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB);
- Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung mit Einschränkung der Handlungsfähigkeit oder bei Urteilsunfähigkeit (Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB);
- Vertretungsbeistandschaft wegen Interessenkollision der Eltern (Art. 306 Abs. 2 ZGB);
- Beistandschaft zur Verwaltung des Kindesvermögens (Art. 325 ZGB);
- Vormundschaft (Art. 327a-c ZGB).

Bei einer Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB) genügt die Zustimmung des Beistandes oder der Beiständin. Auch bei einer Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB) ist die behördliche Zustimmung nicht erforderlich, da die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person nicht eingeschränkt ist und die betroffene Person selber handeln muss.

2.2 Kein Zustimmungserfordernis trotz bestehender Massnahme

Keine Zustimmung ist erforderlich, wenn die verbeiständete Person selber die Zustimmung zum Geschäft erteilt oder selbst handelt, soweit sie diesbezüglich nicht in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt oder urteilsunfähig ist (Art. 416 Abs. 2 ZGB). Die Beurteilung der Urteilsfähigkeit ist eine juristische Fragestellung. Urteilsfähig ist jede Person, die einen vernunftgemässen Willen bilden und diesen auch kundgeben kann, was voraussetzt, dass sie die Chancen und Risiken eines konkreten Geschäfts abschätzen kann.

Der Beistand oder die Beiständin muss sich die Frage der Urteilsfähigkeit stellen, wenn es um Handlungen als Mitglied der Erbengemeinschaft geht. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, eine ärztliche oder fachärztliche Beurteilung einzuholen, die sich darüber ausspricht, ob es medizinische/psychiatrische Faktoren gibt, welche die Urteilsfähigkeit einschränken könnten («Arztzeugnis»). Letztlich wird die KESB Ausserschwyz zu entscheiden haben, ob von der (gesetzlich zu vermutenden) Urteilsfähigkeit auszugehen ist oder nicht.

2.3 Interessenkollision

Gehören die verbeiständete Person und der Beistand oder die Beiständin der gleichen Erbengemeinschaft an, entfällt die Vertretungsbefugnisse des Beistandes oder der Beiständin von Gesetzes wegen, weil die Interessen des Beistandes oder der Beiständin in einer Angelegenheit denjenigen der betroffenen Person zumindest hypothetisch entgegenlaufen können (403 Abs. 2 ZGB). In solchen Konstellationen muss die KESB Ausserschwyz eine Ersatzbeistandsperson ernennen oder dieses Rechtsgeschäft selbst regeln (Art. 392 ZGB). Handelt die KESB Ausserschwyz selbst, stimmt sie gleichzeitig dem Geschäft im Sinne von Art. 416 ZGB zu.

3 Einzelne zustimmungsbedürftige Geschäfte im Zusammenhang mit Erbschaftsfällen

3.1 Ausschlagungserklärung / Annahmeerklärung

Gemäss Art. 560 Abs. 1 ZGB erwerben die Erben die Erbschaft (Aktiven und Passiven) mit dem Tod des Erblassers ohne ausdrückliche Annahmeerklärung. Wenn die Ausschlagung einer Erbschaft gesetzlich vermutet wird (offenkundige oder amtlich festgestellte Zahlungsunfähigkeit) müssen die Erben nichts aktiv unternehmen (Art. 566 Abs. 2 ZGB). In allen andern Fällen sind Handlungen der einzelnen Erben notwendig, um ein Erbe anzunehmen oder auszuschlagen. Die Ausschlagung kann auch durch den Beistand oder die Beiständin vorgenommen werden, wenn ihm eine Vertretungskompetenz im Rahmen der umfassenden Einkommens- und Vermögensverwaltung oder im Verkehr gegenüber Ämtern und Behörden eingeräumt wurde. Handelt der Beistand oder die Beiständin stellvertretend für die betroffene Person, ist die Zustimmung der KESB Ausserschwyz in folgenden Fällen notwendig:

- Erklärung der Ausschlagung (Art. 566 Abs. 1 ZGB);
- Erklärung der Annahme der Erbschaft durch den überlebenden Ehegatten, wenn die Nachkommen die Erbschaft ausgeschlagen haben (Art. 574 ZGB);
- Ausschlagung durch die Erben zugunsten der nachfolgenden Erben, wenn die Erbschaft angenommen werden soll (Art. 575 ZGB);
- Annahmeerklärung nach Abschluss des Inventars (Art. 588 ZGB).

Ist für den Beistand oder die Beiständin unklar, ob die Zustimmung der KESB Ausserschwyz erforderlich ist, kann sich der der Beistand oder die Beiständin schriftlich oder telefonisch an die KESB Ausserschwyz wenden (inkl. einschlägiger Unterlagen).

3.2 Erbteilungsvertrag

Wurde eine Erbschaft angenommen, gehört der Nachlass zunächst der Erbengemeinschaft gemeinsam. Der nächste Schritt ist die Erbteilung, die auch dann einen Vertrag darstellt, wenn sie formlos erfolgt (z.B. durch Übernahme von werthaltigen Gegenständen). Mit dem Erbteilungsvertrag werden Erbschaftsgegenstände unter den Erben aufgeteilt, scheiden einzelne Erben aus der Gemeinschaft aus oder die Erbengemeinschaft wird überhaupt aufgelöst.

Sind Grundstücke im Nachlass und werden diese von der Erbengemeinschaft an einen Dritten verkauft, bedarf der Kaufvertrag der Zustimmung der KESB Ausserschwyz (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB; vgl. auch Merkblatt «Grundstückverkauf»). Wird die Liegenschaft aber unter den Erben aufgeteilt, wird das Geschäft erbrechtlich im Rahmen eines Erbteilungsvertrages behandelt, der zu seiner Rechtsgültigkeit ebenfalls der Zustimmung der KESB Ausserschwyz bedarf (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB), soweit die betroffene Person diesen nicht selber abschliesst oder gestützt auf Art. 416 Abs. 2 ZGB die Zustimmung erteilt (siehe Ziff. 2.2).

3.3 Abschluss Erbvertrag

Vertritt der Beistand oder die Beiständin die betroffene Person beim Abschluss eines Erbverzichts oder bei (entgeltlichen) Erbverträgen, ist wiederum die Zustimmung der KESB Ausserschwyz notwendig (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB).

4 Verfahren und notwendige Unterlagen

4.1 Anforderungen an den Erbteilungsvertrag

In unklaren Situationen kann der KESB Ausserschwyz ein Erbteilungsvertrag als Entwurf zur Vorprüfung vorgelegt werden. Ausnahmsweise kann auch vorgängig der Verhandlungen mit entsprechendem Antrag die grundsätzliche Meinung der KESB Ausserschwyz zum Erbvertrag bzw. zum Erbteilungsvertrag eingeholt werden. Die Eingabe hat grundsätzlich mittels schriftlicher Mitteilung mit der Bitte um Vorprüfung des vorgesehenen Rechtsgeschäfts zu erfolgen (inkl. aller für die Vorprüfung notwendiger Unterlagen).

Folgende Punkte bilden notwendige Bestandteile des Erbteilungsvertrages:

- Personalien Erblasser / Erblasserin
- Personalien Erben / Erben mit Erbquote
- Festlegung des Teilungsstichtages
- sofern Erblasser / Erblasserin verheiratet war: Durchführung der güterrechtlichen Auseinandersetzung
- Veränderung des Vermögens zwischen Todestag (Nachlassinventar) und Teilungsstichtag
- Abrechnung über die gesamten Einnahmen und Ausgaben im Nachlass
- Höhe und Zusammensetzung des teilbaren Vermögens per Teilungsstichtag (Bewertung per Teilungsstichtag)
- Höhe und Zusammensetzung der einzelnen Erbanteile und Form der Anweisung (Zuweisung)
- Datum und Unterschriften oder Zustimmungserklärungen sämtlicher Erben / Erben resp. von deren Vertreter / Vertreterinnen

Wird als Teilungsstichtag der Todestag bestimmt (also eine Teilung rückwirkend per Todestag vorgenommen und entspricht dieser Vertrag einem Auskauf der Erbschaft) sollte eine Verzinsung des Erbteils der betroffenen Person durch den/diejenigen Erben erfolgen, welche/r die Erbschaft (Aktiven und Passiven) übernimmt/übernehmen, sofern zwischen Todestag und Vollzug mehr als 3 Monate liegen.

Im Vertrag ist ein Vorbehalt anzubringen, wonach dieser erst mit der vollstreckbaren Zustimmung der KESB Ausserschwyz rechtsgültig wird.

Nach Abschluss des Erbteilungsvertrages sind alle Original Exemplare des Vertrages und sämtliche für die Prüfung des Vertragsinhaltes notwendigen Unterlagen der KESB Ausserschwyz einzureichen. Der Beistand oder die Beiständin, der stellvertretend handelt, hat darzulegen, ob und inwiefern die Interessen der betroffenen Person gewahrt sind. Ausserdem soll die Haltung der betroffenen Person

zur Teilung beschrieben werden, sofern sie in der Lage ist, eine solche einzunehmen und zu äussern. Andernfalls ist auf die fehlende Urteilsfähigkeit hinzuweisen, sofern diese bei der KESB Ausserschwyz nicht bereits aktenkundig ist.

Unabhängig davon wer den Erbteilungsvertrag erstellt hat, gehört es zu den Aufgaben des Beistandes oder der Beiständin zu prüfen, ob die im Vertrag vorgenommenen Dispositionen (Bewegungen zwischen Todes- und Teilungstag, Erbquoten, Zuweisung und Bewertung von Nachlassbestandteilen, Ausgleichung lebzeitiger Zuwendungen etc.) den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den testamentarischen Anordnungen der Erblasserin oder des Erblassers entsprechen. Bei Unklarheiten hat der Beistand oder die Beiständin für die Abklärung der Verhältnisse besorgt zu sein und bei Unstimmigkeiten, insbesondere bei Benachteiligung der betreuten Person, sind Verträge mit der/dem Teilungsbeauftragten neu auszuhandeln bzw. zur Berichtigung zurückzuweisen.

Sind die Interessen der betreuten Person gewahrt, so hat der Beistand oder die Beiständin den Erbteilungsvertrag, nachdem er von allen Erbinnen/Erben bzw. deren Vertreterinnen und Vertretern unterzeichnet worden ist (inkl. Unterzeichnung durch den Beistand oder die Beiständin), mit einem detailliert begründeten Antrag und sämtlichen zur Prüfung des Vertragsinhalts notwendigen Unterlagen KESB Ausserschwyz zur Zustimmung einzureichen (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Zu den Unterlagen gehören insbesondere:

- Testamentseröffnungsentscheide mit Kopien der letztwilligen Verfügungen
- Erbbescheinigungen
- Erbverträge
- Eheverträge
- Inventar per Todestag mit Belegen (Nachlassinventar)
- Steuerinventare
- Verkehrswertschätzungen (bei Liegenschaften)
- Gerichtsentscheide, sofern im Nachlass Gerichtsverfahren über Nachlasswerte geführt wurden

5 Ausschlagung

Ist der Nachlass überschuldet, hat der Beistand oder die Beiständin die Erbschaft der betreuten Person auszuschlagen. Die Ausschlagung hat innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis des Ablebens der Erblasserin/des Erblassers oder ab Zustellung des Nachlassinventars (Sicherungs- oder öffentliches Inventar) bei der am Wohnort der Erblasserin/des Erblassers zuständigen Behörde zu erfolgen. Im Kanton Schwyz sind die Bezirksgerichte für die Entgegennahme der Ausschlagungserklärung zuständig.

Die Ausschlagung einer Erbschaft bedarf der Zustimmung der KESB Ausserschwyz (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Die Ausschlagung ist jedoch direkt durch den Beistand oder die Beiständin beim zuständigen Bezirksgericht zu erklären (unter Beilage des Zustimmungsbeschlusses der KESB Ausserschwyz). Vorbehalten bleibt hier wiederum Art. 416 Abs. 2 ZGB, wonach die Zustimmung der KESB Ausserschwyz nicht erforderlich ist, wenn die urteilsfähige Person ihr Einverständnis erteilt und ihre Handlungsfähigkeit durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt ist. In diesem Fall ist die Ausschlagung durch den Verbeiständeten zu erklären. Der Beistand oder die Beiständin muss vor Ablauf der Frist überprüfen ob der Verbeiständete auch tatsächlich gehandelt (d.h. die Erklärung dem Gericht übermittelt) hat.

Dem detailliert begründeten Antrag auf Ausschlagung sind nachfolgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie der Ausschlagungserklärung an die zuständige Behörde
- Nachlassinventar (genehmigtes Sicherungs- oder öffentliches Inventar)
- allenfalls Steuerinventar per Todestag
- Aufstellung über offene Nachlasspassiven, Todesfallkosten und Eventualverpflichtungen
- Aufstellung über Aktiven und Passiven mit Auszügen und Belegen, sofern kein Nachlassinventar vorhanden ist

Die Überschuldung muss durch die eingereichten Unterlagen nachweisbar und dokumentiert sein. Der Antrag auf Zustimmung zur Ausschlagung ist vor Ablauf der Ausschlagungsfrist der KESB zu unterbreiten.

6 Erbvertrag

Der Erbvertrag bedarf zur Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung. Es sind stets zwei zusätzliche Exemplare (für die KESB Ausserschwyz und für die verbeiständete Person) ausfertigen zu lassen und im Vertrag ist ein Vorbehalt anzubringen, wonach die Rechtsgültigkeit des Vertrags von der Zustimmung der KESB abhängig ist.

Der Beistand oder die Beiständin, der oder die stellvertretend handelt, hat darzulegen, ob und inwiefern die Interessen der betroffenen Person gewahrt sind. Ausserdem soll die Haltung der betroffenen Person zum Erbvertrag beschrieben werden, sofern sie in der Lage ist, eine solche einzunehmen und zu äussern. Andernfalls ist auf die fehlende Urteilsfähigkeit hinzuweisen, sofern diese bei der KESB Ausserschwyz nicht bereits aktenkundig ist.

7 Überlegungen für die Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft

7.1 Besteht ein Testament?

Der Beistand oder die Beiständin hat abzuklären, ob ein Testament besteht.

7.2 Verhältnis betroffene Person – Erblasser

Der Beistand oder die Beiständin hat zu klären, in welchem Verhältnis die betroffene Person zum Erblasser steht. Ist er gesetzlicher Erbe gemäss Art. 457 ff. ZGB (Nachkomme, Eltern, Ehegatte) oder ein eingesetzter Erbe (erbt er nur vom Erblasser, weil er testamentarisch berücksichtigt wurde). Falls die betroffene Person ein gesetzlicher Erbe ist, hat der Beistand oder die Beiständin zu überprüfen, ob er ein pflichtteilsgeschützter Erbe nach Art. 470 ZGB (Nachkomme, Eltern oder Ehegatte) ist.

7.3 Verhältnis Beistand / Beiständin – Erblasser

Der Beistand oder die Beiständin hat sein Verhältnis zum Erblasser ebenfalls zu überprüfen. Denn falls der Beistand oder die Beiständin ebenfalls Erbe des Erblassers ist, so besteht eine sogenannte Interessenkollision gemäss Art. 403 ZGB und der Beistand oder die Beiständin kann in der Erbangelegenheit der betroffenen Person nicht vertreten (vgl. Ziff. 2.3). In einem solchen Fall hat der Beistand oder die Beiständin die KESB Ausserschwyz umgehend zu informieren, damit die KESB Ausserschwyz für die Erbangelegenheit einen Ersatzbeistand ernennen kann.

7.4 Erste Einschätzung / Abklärungen – öffentliches Inventar

Der Beistand oder die Beiständin hat die finanzielle Situation des Erblassers zu überprüfen. Je nachdem wie nahe die betroffene Person zum Erblasser steht, kann er Einsicht in folgende Unterlagen nehmen:

- Letzte Steuererklärung
- Kontoauszüge
- Betreibungsregisterauszug
- Inventar per Todestag (Erhältlich beim zuständigen Erbschaftsamt)

Besteht nach Einsicht in diese Unterlagen die Möglichkeit, dass die Erbschaft überschuldet sein könnte, hat der Beistand oder die Beiständin innert Frist von **einem Monat** seit Kenntnis des Todes respektive ab Testamentseröffnung bei eingesetzten Erben, beim zuständigen Bezirksgericht ein öffentliches Inventar zu verlangen.

7.5 Annahme / Ausschlagung

Anhand der zusammengetragenen Informationen hat der Beistand oder die Beiständin zu beurteilen, ob die Erbschaft ausgeschlagen werden soll oder angenommen werden kann. Entscheidet sich der Beistand oder die Beiständin für die Ausschlagung, hat er nach den in Ziff. 5 genannten Bestimmungen vorzugehen und bei der KESB Ausserschwyz die Genehmigung der Ausschlagung vor Ablauf der dreimonatigen Ausschlagungsfrist zu beantragen. Bei Unsicherheiten soll sich der Beistand oder die Beiständin an die KESB Ausserschwyz wenden.

8 Auszug aus dem Zivilgesetzbuch (ZGB)

8.1 Interessenkollision

Art. 403 ZGB

1 Ist der Beistand oder die Beiständin am Handeln verhindert oder widersprechen die Interessen des Beistands oder der Beiständin in einer Angelegenheit denjenigen der betroffenen Person, so ernennt die Erwachsenenschutzbehörde einen Ersatzbeistand oder eine Ersatzbeiständin oder regelt diese Angelegenheit selber.

2 Bei Interessenkollision entfallen von Gesetzes wegen die Befugnisse des Beistands oder der Beiständin in der entsprechenden Angelegenheit.

...

8.2 Zustimmungsbefürchtete Geschäfte

Art. 416 ZGB

1 Für folgende Geschäfte, die der Beistand oder die Beiständin in Vertretung der betroffenen Person vornimmt, ist die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde erforderlich:

1. ...

2. ...

3. Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, wenn dafür eine ausdrückliche Erklärung erforderlich ist, sowie Erbverträge und Erbteilungsverträge;

4. Erwerb, Veräusserung, Verpfändung und andere dingliche Belastung von Grundstücken sowie Erstellen von Bauten, das über ordentliche Verwaltungshandlungen hinausgeht;

5. ...

6. ...

7. ...

8. ...

9. ...

2 Die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde ist nicht erforderlich, wenn die urteilsfähige betroffene Person ihr Einverständnis erteilt und ihre Handlungsfähigkeit durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt ist.

3 Immer der Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde bedürfen Verträge zwischen dem Beistand oder der Beiständin und der betroffenen Person, ausser diese erteilt einen unentgeltlichen Auftrag.

Art. 417 ZGB

Die Erwachsenenschutzbehörde kann aus wichtigen Gründen anordnen, dass ihr weitere Geschäfte zur Zustimmung unterbreitet werden.

Art. 418 ZGB

Ist ein Geschäft ohne die erforderliche Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde abgeschlossen worden, so hat es für die betroffene Person nur die Wirkung, die nach der Bestimmung des Personenrechts über das Fehlen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorgesehen ist.

...

8.3 Ausschlagung

Art. 566 ZGB

1 Die gesetzlichen und die eingesetzten Erben haben die Befugnis, die Erbschaft, die ihnen zugefallen ist, auszuschlagen.

2 Ist die Zahlungsunfähigkeit des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes amtlich festgestellt oder offenkundig, so wird die Ausschlagung vermutet.

Art. 567 ZGB

1 Die Frist zur Ausschlagung beträgt drei Monate.

2 Sie beginnt für die gesetzlichen Erben, soweit sie nicht nachweisbar erst später von dem Erbfall Kenntnis erhalten haben, mit dem Zeitpunkte, da ihnen der Tod des Erblassers bekannt geworden, und für die eingesetzten Erben mit dem Zeitpunkte, da ihnen die amtliche Mitteilung von der Verfügung des Erblassers zugekommen ist.

...

Art. 574 ZGB

Haben die Nachkommen die Erbschaft ausgeschlagen, so wird der überlebende Ehegatte von der Behörde hiervon in Kenntnis gesetzt und kann binnen Monatsfrist die Annahme erklären.

Art. 575 ZGB

1 Die Erben können bei der Ausschlagung verlangen, dass die auf sie folgenden Erben noch angefragt werden, bevor die Erbschaft liquidiert wird.

2 In diesem Falle ist seitens der Behörde den folgenden Erben von der Ausschlagung der vorgehenden Kenntnis zu geben, und wenn darauf jene Erben nicht binnen Monatsfrist die Annahme der Erbschaft erklären, so ist sie auch von ihnen ausgeschlagen.